
Schulreglement (SchR)

vom 9. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR).....	3
Art. 3	Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)	4
Art. 4	Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Einrichtungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und Art. 64 Abs. 4 SchR).....	4
Art. 5	Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 SchG und Art. 9 SchR)	4
Art. 6	Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 und 16 SchG) / Schulhauswechsel	4
Art. 7	Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)	5
Art. 8	Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)	5
Art. 9	Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR), Zusammensetzung	6
Art. 10	Amtsdauer Elternrat.....	6
Art. 11	Organisation Elternrat.....	6
Art. 12	Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)	7
Art. 13	Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)	7
Art. 14	Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 73 Abs. 2 lit. i GFHG).....	7
Art. 15	Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG).....	7
Art. 16	Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 17	Schlussbestimmungen.....	8

Schulreglement

Die Gemeindeversammlung von Tafers

gestützt auf:

- das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);
- das Gesetz vom 22. März 2021 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) (SGF 140.6).

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Tafers, die mit der Gemeinde Heitenried einen Schulkreis bildet.

Art. 2 Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)

¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die unentgeltlichen Schülertransporte, wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler;
- f) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen.

² Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten erheben. Die Mahlzeitenpreise werden im Reglement zur ausserschulischen Betreuung festgelegt. Wird während der Mittagspause in einer Schule kein Mittagstisch angeboten, so werden die Schülertransporte auch am Mittag nach Art. 2 Abs. 4 entschädigt

³ Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule fahren, halten sich an die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln. Der Gemeinderat trifft geeignete Massnahmen gegenüber undisziplinierten Schülerinnen und Schülern. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultage dauern kann.

Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

⁴ Entscheidet sich der Gemeinderat, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, statt einen Gruppentransport zu organisieren, so beträgt die Entschädigung mindestens die Kosten des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel (Jahresabonnement).

⁵ Der Gemeinderat kann verschiedene Lösungen für die Schülertransporte in den einzelnen Ortsteilen und Weilern vorsehen.

Art. 3 Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die markierten Wege und die von den Schülerpatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

² Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Art. 4 Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Einrichtungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und Art. 64 Abs. 4 SchR)

¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Art. 5 Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 SchG und Art. 9 SchR)

¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

Art. 6 Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 und 16 SchG) / Schulhauswechsel

¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens 3'000 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

⁴ Der Wechsel von einer Schule in eine andere Schule der Gemeinde Tafers ist begründet und auf Antrag möglich. Der Entscheid liegt in der Kompetenz des Schulinspektors.

Art. 7 Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

¹ Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:

Schule Tafers

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1H:
Dienstag- und Freitagmorgen sowie Montag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag;
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2H:
Dienstagnachmittag sowie Donnerstagsmorgen;
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3H:
Dienstag- und Donnerstagsmorgen (alternierender Unterricht);
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4H:
Montag- und Dienstagnachmittag (alternierender Unterricht);
- e) Der Mittwochnachmittag ist für alle Klassen schulfrei.

Schule Alterswil

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1H:
Montagnachmittag, Dienstagvormittag, Mittwochnachmittag, Donnerstagnachmittag, Freitagvormittag und Freitagnachmittag
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2H:
Dienstagnachmittag, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3H:
Mittwochnachmittag und Dienstag- oder Donnerstagsvormittag alternierend
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4H:
Mittwochnachmittag und Dienstag- oder Donnerstagnachmittag alternierend

Schule St. Antoni

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1H:
Montag- und Freitagnachmittag, Dienstag-, Donnerstag und Freitagmorgen
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2H:
Dienstag- und Donnerstagnachmittag sowie Freitagnachmittag im 1. Semester.
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3H:
Montag- und Donnerstagnachmittag oder Dienstag und Freitagnachmittag (alternierender Unterricht)
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4H:
Donnerstag- oder Freitagnachmittag (alternierender Unterricht)

² Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schuldirektionen über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Budgets.

² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt. Details sind im Organisationsreglement sowie im Ausführungsreglement über die Gemeindefinanzen geregelt.

Art. 9 Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR), Zusammensetzung

¹ Der Elternrat jeder Schule besteht aus je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters jeder Klasse, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind und vom Gemeinderat ernannt werden (im Folgenden: Eltern-Mitglieder).

² Die Suche der Eltern-Mitglieder erfolgt:

- durch die direkte Anfrage der Eltern im Rahmen des ersten Elternabends;
- oder durch eine schriftliche Anfrage;
- oder über eine Mitteilung in gängigen Informationskanälen der Schule bzw. der Gemeinde.
- Der Gemeinderat ernennt die von der Schuldirektion vorgeschlagenen Mitglieder des Elternrats. Wenn mehr Kandidaten als Sitze im Elternrat vorhanden sind, erfolgt die Wahl gestützt auf die Reihenfolge der Anmeldung.

³ Die Lehrkräfte sind mit einer Person der jeweiligen Schule vertreten, die von ihnen bezeichnet werden.

⁴ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen der Elternräte teil.

⁵ Die Schuldirektion der jeweiligen Schule nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.

Art. 10 Amtsdauer Elternrat

¹ Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

² Die austretenden Mitglieder informieren den Gemeinderat, die Schuldirektion und die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

³ Eltern-Mitglieder, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen in der Regel zurücktreten. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Schuldirektion ein Eltern-Mitglied im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist, jedoch höchstens ein Jahr lang.

Art. 11 Organisation Elternrat

¹ Der Elternrat ernennt sein Präsidium, sein Vizepräsidium und sein Sekretariat. Er kann das Sekretariat einer aussenstehenden Person übertragen.

² In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin bzw. der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

³ Der Elternrat versammelt sich mindestens zweimal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von x einem Drittel der Eltern-Mitgliedern.

⁴ Der Elternrat kann nur über die Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁶ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

⁷ Im Übrigen organisiert sich der Elternrat selbst. Er kann ein internes Reglement erlassen.

⁸ Ein Ausschuss der Eltern-Mitglieder der verschiedenen Schulen trifft sich mindestens einmal jährlich unter der Leitung des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates zum Austausch, zur Organisation von Gesamtanlässen und zur Bildung von Arbeitsgruppen für schulübergreifende Themen. Die Schuldirektionen nehmen am Austausch teil.

⁹ Der Gemeinderat stellt dem Elternrat ein Budget zur Verfügung und regelt die Entschädigungen der Aufwendungen der Mitglieder. In der Regel werden keine Kommissionssitzungsgelder ausbezahlt.

¹⁰ Der Gemeinderat oder die Schuldirektion stellen dem Elternrat die Lokalitäten für die Sitzungen und Aktivitäten zur Verfügung.

Art. 12 Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)

¹ Je nach Bedarf bietet der Gemeinderat eine Aufgabenzeit (Hausaufgabenbetreuung) an.

² Für dieses Angebot kann von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal 180 Franken/Schuljahr pro Schülerin und Schüler beträgt. Wird eine Schülerin oder ein Schüler wegen Missachtens der geltenden Regeln für die Aufgabenzeit ausgeschlossen, erfolgt keine pro rata-Rückerstattung der zu Beginn des Schuljahres bezahlten Gebühren.

Art. 13 Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Art. 14 Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 73 Abs. 2 lit. i GFHG)

Der Gemeinderat setzt die verschiedenen Kostenbeteiligungen im Ausführungsreglement fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Höchstbeträgen hält.

Art. 15 Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmung bezieht sich auf Art. 2 des vorliegenden Reglements. Für eine Übergangsfrist bis längstens Ende Schuljahr 2022/2023 gelten die bisherigen beziehungsweise früheren Bestimmungen der Entschädigungen von Schülertransporten nach Art. 2 des Schulreglements Alterswil, nach Art. 2 des Schulreglements St. Antoni, nach Art. 2 des Schulreglements Tifers.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Die Schulreglemente von Alterswil vom 7. Dezember 2017, von St. Antoni vom 12. Dezember 2018 und von Tifers vom 25. April 2018 werden aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 und mit der Genehmigung der zuständigen Direktion in Kraft.

³ Dieses Reglement und der in Artikel 14 erwähnte Tarif werden auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schuldirektion genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung an der Versammlung vom 9. Dezember 2021.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber
signiert Helmut Corpataux

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 28. Februar 2022.

Signiert Die Staatsrätin, Direktorin: